

Hausordnung

Hausordnung "Haus der Jugend"

Das Haus der Jugend steht Jugendverbänden, Jugendinitiativen und Jugendgruppen für deren Jugendarbeit, Jugendbildung oder Jugendhilfemaßnahmen offen.

Im Rahmen dieser Arbeit wird der Jugendkulturtreff „Pinnwand“ betrieben, der für Alle offen steht, sofern sie sich in die Hausordnung einfügen.

- 1. Die Hausordnung regelt das Miteinander von Hausverwaltung, Hausnutzern einschließlich der Pinnwandbetreiber den Mietern und Besuchern. Sie ist für alle verbindlich. Sie gilt für das gesamte Haus der Jugend und deren Außenbereich und ist von den Pinnwand-Betreibern, der Hausverwaltung, den Mitarbeitern des Hauses einschließlich des SJR und den Besuchern einzuhalten.**

2. Arbeitsbereiche im Haus der Jugend

Für alle Räume im Haus gilt, dass neben dem Grundsatz der allgemeinen gegenseitigen Rücksichtnahme Belästigungen,
- die durch den Betrieb des Musikprobekellers insbesondere im Saal entstehen,
- die durch den Pinnwandbetrieb entstehen
hinzunehmen sind.

Der Stadtjugendring stellt die **Pinnwand** im Erdgeschoss den Reutlinger Jugendverbänden zur Bertreibung des Cafés im Rahmen ihrer Jugendarbeit zur Verfügung. Der Stadtjugendring betreut die Pinnwand und unterstützt die Mitgliedsverbände bei Veranstaltungen. Die Besucher der Pinnwand und deren Veranstaltungen haben den Weisungen der Hausverwaltung, der Pinnwand-Betreiber und der Mitarbeiter des Hauses Folge zu leisten.

Für den DFG Keller gilt, dass Partys oder gesellige Veranstaltungen nicht der Hauptzweck des Hauses sind und sich deshalb, soweit sie zugelassen werden, nach allen anderen zu richten haben.

3. Hausrecht

Um das Haus für alle offen zu halten, wurde die Hausordnung eingeführt und Sanktionen für den Fall geschaffen, dass Besucher den Betrieb des Hauses gefährden oder erschweren.

Die Stadtverwaltung hat das Hausrecht an den Stadtjugendring delegiert, der die Pinnwand-Betreiber und die Mitarbeiter des Hauses berechtigt, ein befristetes Hausverbot von max. 4 Wochen aussprechen, wenn eine der nachstehenden Kriterien erfüllt ist:

- Über das Hausverbot wird der Stadtjugendring schnellstmöglichst unterrichtet.
- Die Dauer des Hausverbots hat der Handlung angemessen zu sein.

3.1. Ein **befristetes Hausverbot** wird ausgesprochen, wenn ein Besucher

3.1.1 die Pinnwand-Betreiber, die Hausverwaltung, Mitarbeiter des Stadtjugendrings oder Besucher des Hauses der Jugend durch Worte oder Handlungen beleidigt,

3.1.2 durch rücksichtsloses oder lautes Verhalten die Anwohner stört,

3.1.3 hochprozentigen Alkohol oder andere Drogen mit sich führt oder konsumiert,

3.1.4 das Haus der Jugend absichtlich beschmutzt (darunter fällt auch spucken) oder leicht beschädigt,

3.1.5 das gewaltfreie und friedliche Miteinander gefährdet, insbesondere sich frauenfeindlich, rechtsradikal, faschistisches, rassistisch, ausländer- oder behindertenfeindlich verhält oder dieses Verhalten verharmlost

3.2. Bei den folgenden schweren Verfehlungen wird die Stadtverwaltung aufgefordert, ein **unbefristetes Hausverbot** zu erlassen, wenn Besucher



- 3.2.1. die Pinnwand-Betreiber, die Hausverwaltung, Mitarbeiter des Hauses der Jugend oder Besucher des Hauses der Jugend bedroht oder gegenüber diesen Gewalt ausübt.
- 3.2.2. wiederholt hochprozentigen Alkohol oder andere Drogen im Haus der Jugend konsumiert oder in Umlauf bringt.
- 3.2.3. im Haus der Jugend befindliche Gegenstände stiehlt, schwer beschädigt oder Fahrräder vor dem Haus der Jugend entsprechend beschädigt.
- 3.2.4. wiederholt zur Einhaltung der Hausordnung ermahnt wurde und trotzdem diese weiterhin missachtet.
- 3.2.5. die Einhaltung der Hausordnung bzw. Maßnahmen, die zur Einhaltung der Hausordnung ergriffen wurden, behindert oder andere Besucher zu regelwidrigen Handlungen anstiftet.
- 3.2.6. das Haus der Jugend schwer beschmutzt oder schwer beschädigt.
- 3.3. Neben den obengenannten Punkten gehören zur Einhaltung der Hausordnung insbesondere folgende Punkte:

- 3.3.1. das Rauchen ist nur im Außenbereich des Hauses der Jugend erlaubt, auch dort gilt das gesetzliche Rauchverbot für unter 18-jährige.
- 3.3.2. die Pinnwand-Besucher dürfen sich nicht im Flur aufhalten.
- 3.3.3. die Fahrräder sind außerhalb des Hauses der Jugend abzustellen. Fahrräder von MitarbeiterInnen des Hauses dürfen nach Rücksprache mit dem Stadtjugendring im Höfle abgestellt werden.
- 3.3.4. das Mitbringen von Getränken ist untersagt.



4. Lautstärke:

Der Stadtjugendring möchte mit seinen Nachbarn ein Verhältnis der gegenseitigen Rücksichtnahme und Toleranz pflegen, das notwendig ist, um das Haus führen zu können.

Deshalb muss sichergestellt werden, dass alle Nutzer und Besucher ihr bestes geben, um Belästigungen der Nachbarn so gering wie möglich zu halten.

Ab 22.00 herrscht Nachtruhe. Im dem oberen Stockwerken enden Veranstaltungen spätestens um 22.00. Ausnahmen können nur vom Vorstand des SJR genehmigt werden.

Veranstaltungen im EG oder im Keller haben sicherzustellen, dass weder durch den Betrieb noch durch Gäste die das Haus verlassen, Belästigungen für die Nachbarn entstehen. Veranstalter haben auf ihre Gäste dahingehend einzuwirken.

Bei großen Veranstaltungen ist sicherzustellen, dass die Straße vor dem Haus frei bleibt - Autos, die hupen, um sich den Weg freizumachen, sind eine grobe Belästigung für Anwohner.

5. Jugendschutz:

Die Jugendschutzbestimmungen gelten unmittelbar:

An Kinder und Jugendliche darf prinzipiell keine Spirituosen ausgeschenkt werden. Deshalb ist der Konsum von Spirituosen prinzipiell verboten.

Jugendliche unter 16 Jahren erhalten im Haus der Jugend prinzipiell kein Alkohol.

Jugendliche unter 18 dürfen auch im Höfchen nicht rauchen.

Die Betreiber sind dafür verantwortlich, die Bestimmungen des Jugendschutzes zu kontrollieren und gegebenenfalls Alkohol zu verweigern. Angetrunkenen darf kein weiterer Alkohol ausgeschenkt werden.

Die „Pinnwand“ ist keine Gaststätte sondern ein Jugendkulturtreff, der von einem freien und anerkannten Träger der Jugendhilfe geführt wird.

Im gesamten Haus herrscht ein gesetzliches Rauchverbot.

Diese Hausordnung wurde vom Stadtjugendring Reutlingen erarbeitet und von der Stadt Reutlingen und dem Stadtjugendring Reutlingen gemeinsam erlassen.

Reutlingen, 06.09.2007

Erstelldatum 24.10.2014



Stadt Reutlingen

